

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über die Befugnisse ziviler
Bewachungskräfte

- vom 21. Januar 1983 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften

vom 21. Januar 1983

(GBl. I Nr. 4 S. 42)

Zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung von Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften treffen die Leiter entsprechend ihrer Verantwortung die erforderlichen Festlegungen und entscheiden über den Einsatz von zivilen Bewachungskräften.

Zur Wahrnehmung von Befugnissen durch zivile Bewachungskräfte wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften und anderen geeigneten Kräften, die zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen genannt) eingesetzt sind.

§ 2

(1) Zivile Bewachungskräfte im Sinne dieser Anordnung sind Werk tätige, die gemäß den arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben Tätigkeiten zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen ausüben. Sie tragen während ihrer Tätigkeit zu ihrer Legitimation einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Betriebswache“.

(2) Andere geeignete Kräfte im Sinne dieser Anordnung sind Bürger, die außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, oder wenn sie aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen keine berufliche Tätigkeit ausüben, Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage einer mit dem zuständigen Leiter abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung erfüllen.

§ 3

(1) Den zivilen Bewachungskräften und anderen geeigneten Kräften können durch die Leiter der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen nachstehende Befugnisse übertragen werden:

- a) Personen, die Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder diese verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Die Kontrolle darf sich nicht auf den Inhalt von Dokumenten und auf Gegenstände, die als Staats- und Dienstgeheimnisse gekennzeichnet sind, sowie die dafür verwendeten Behältnisse und Transportmittel erstrecken;
- b) Personen zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten, wenn diese ohne Berechtigung Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten oder verlassen wollen, sich unberechtigt innerhalb derselben aufhalten, eine Kontrolle der erforderlichen Berechtigung,

mitgeführter Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge sowie deren Ladung verweigern oder Staats- und Dienstgeheimnisse ohne Genehmigung mit sich führen;

- c) Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen, außer vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse, zur Klärung des Sachverhaltes abzunehmen, wenn diese ohne die dazu erforderliche Berechtigung mitgeführt werden und eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist.

(2) Die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, zur Feststellung der Personalien in den Personalausweis und andere zur Legitimation geltende Dokumente Einsicht zu nehmen.

(3) Gemäß § 125 der Strafprozeßordnung sind die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte berechtigt, Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, vorläufig festzunehmen, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

§ 4

Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nehmen bei dem Schutz und der Sicherung der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen die Befugnisse gemäß § 3 wahr.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Dezember 1970 über die Befugnisse von Bewachungskräften (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1983

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

